

**Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes
für die Durchführung der Unterhaltung an dem Landesgewässer I. Ordnung
Emster
im Bereich der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel Saison ab 2023**

Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/28) für die Durchführung der Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung.

Gewässerunterhaltungsverband

Wasser- und Bodenverband Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen
Am Schlangenhorst 23
14641 Nauen

Unterhaltungspflichtiger (Verfasser der Vorgaben)

Landesamt für Umwelt (LfU)
als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg
Referat W24 Gewässer- und Anlagenunterhaltung West
vertreten durch den Referatsleiter

Federführende Bearbeitung: Antje Strelow

Bestandteile

Diese Vorgaben bestehen aus folgenden Unterlagen:

1. Textteil
2. Tabellarische Übersicht
3. Bestandskarte

Textteil

der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes für die Durchführung der Unterhaltung an dem Landesgewässer I. Ordnung Emster im Bereich der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel Saison ab 2023

1 Einführung

Die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 BbgWG für die Durchführung der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung bilden die Grundlage für die gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 BbgWG von den Gewässerunterhaltungsverbänden für ihr jeweiliges Verbandsgebiet zu erstellenden Gewässerunterhaltungspläne. Die Vorgaben sind wie Gewässerunterhaltungspläne aufgebaut und können als Grundlage für die gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 BbgWG durch die Gewässerunterhaltungsverbände vorzunehmenden Abstimmungen mit örtlich zuständigen Behörden dienen. Tabellarische Übersicht und Bestandskarte tragen den Titel „Gewässerunterhaltungsplan“. Sie sind dennoch als Vorgaben im vorstehend beschriebenen Sinn zu verstehen.

Die Gewässerunterhaltung soll gemäß den hier dargestellten Arbeiten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen mit den Behörden und der Gewässerschauen durchgeführt werden. Dieser Plan gilt ab dem angegebenen Jahr und wird einmalig mit den Behörden abgestimmt. Er behält seine Gültigkeit bis zum Vorliegen eines aktualisierten und abgestimmten Folgeplanes und damit ggf. für mehrere Jahre. Die Erstellung eines Folgeplanes ist beabsichtigt, wenn nicht im Plan dargestellte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen oder wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eintreten. Eine Verpflichtung zur tatsächlichen Ausführung aller in den Vorgaben genannten und in die Gewässerunterhaltungspläne übernommenen Arbeiten besteht nicht, sofern der ordnungsgemäße Gewässerzustand unter den sich in der Unterhaltungssaison einstellenden konkreten Rahmenbedingungen auch mit weniger Maßnahmen oder Arbeitsgängen erreicht werden kann.

Im Textteil wird ein Überblick über die Bestandssituation gegeben, es werden die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an das Gewässer dargestellt und die geplanten Maßnahmen inhaltlich beschrieben sowie Angaben zur technologischen und zeitlichen Umsetzung gemacht. Er enthält auch Erläuterungen zur Tabelle. Der Tabellenteil verortet die Maßnahmen am Gewässerlauf und enthält Angaben zu betroffenen Schutzgebieten und dem Vorkommen geschützter Arten und Biotope. Text und Tabelle zusammen enthalten die vollständige inhaltliche Information des Gewässerunterhaltungsplanes. Zur Verortung und Veranschaulichung ist eine Bestandskarte beigelegt.

Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Gewässerunterhaltungsplan des Vorjahres sind **Gelb** hervorgehoben.

2 Angaben zum Gewässer

Gewässername:	Emster
Gewässerunterhaltungsverband:	Wasser- und Bodenverband Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen
Gesamtlänge bis Mündung:	16,424 km ¹
Quellgebiet:	in der gewählten Route keine Quelle, Beginn Ortslage Lehnin
Mündungsgewässer:	Havel (Untere Havel Wasserstraße)
Abflusshauptwerte:	Abflusshauptwerte liegen nicht vor.

3 Bestand

Landesgewässer I. Ordnung²:	von der Mündung in die Havel bis zur Brücke L88 in Lehnin, Länge ca. 15,950 km
zuständige untere Wasserbehörden:	<ul style="list-style-type: none">- Stadt Brandenburg (ca. km 0,000 bis km 4,093)- Landkreis Potsdam – Mittelmark (ca. km 4,093 bis km 14,800 und km E0,000 bis E1,150))
Schiffbares Landesgewässer³:	in der Stadt Brandenburg Wasserstraßenklasse C
Signifikantes Hochwasserrisiko ⁴:	nein
Hochwasserschutzanlagen:	in der Stadt Brandenburg: Deich Schenkenberg

¹ Die Kilometer-Angaben in diesem Unterhaltungsplan erfolgen gemäß digitalem Landschaftsmodell Wasser (dlm-w), Teil Gewässernetz im Land Brandenburg (gwnet25) Version 4.1, Stand 14.07.2015. Dies trifft jedoch nicht oberhalb km 14,800 zu, hier wurde eine gesonderte Route ergänzt, um das Landesgewässer I. Ordnung vollständig darstellen zu können.

² gemäß der Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung – BbgGewEV) vom 01. Dezember 2008 (GVBl. II/08, S. 471)

³ gemäß Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer in Anlage 1 der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung – LSchiffV) vom 25. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 80]) sowie Anlage 2 und 3 des gemeinsamen Erlasses der Ministerien für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg vom 27. Februar 2004

⁴ gemäß Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im 2. Umsetzungszyklus - Überprüfung der Risikobewertung, Vom 21.12.2018 (Amtsblatt für Brandenburg vom 27.12.2018, Nr. 53, S. 1645)

Wasserrahmenrichtlinie⁵:

Wasserkörper-Code	Kategorie ⁶	LAWA-Typ ⁷
DEBB5854_156	NWB	21

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete⁸: NSG „Mittlere Havel“ – 3541-502

LSG „Brandenburger Osthavelniederung“ – 3542-603

FFH-Gebiet „Mittlere Havel“ – DE 3541-301

SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ – DE3542-421

Artenvorkommen⁹: Anhang 1 BArtschV - streng geschützt:

Biber (*Castor fiber*)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Anhang 1 BArtschV - besonders geschützt:

Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*)

Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)

Anhang II FFH-Rili: Biber (*Castor fiber*)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Anhang IV FFH-Rili: Biber(*Castor fiber*)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Geschützte Biotope¹⁰:

Folgende gesetzlich geschützte Biotope sind im Unterhaltungsprofil kartiert:

- Standorttypische Gehölzsäume an Gewässern
- Schilfröhrichte an Fließgewässern

⁵ Alle Angaben aus Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe 2022- 2027

⁶ NWB: natürlicher Wasserkörper, HMWB: erheblich veränderter Wasserkörper, AWB: künstlicher Wasserkörper

⁷ Typ 21: Seeausflussgeprägte Fließgewässer

⁸ gesicherte Natur- und Landschaftsgebiete, gemeldete FFH- und SPA-Gebiete gemäß Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB)

⁹ Datenquelle: GIS-technisch aufbereitete Datenbestände des LfU Abteilung Naturschutz, Referat N3, insbesondere der Naturschutzstationen übergeben im Dezember 2015/Januar 2016, aktualisiert durch das Referat N3 im September 2019, von letzteren verwendet nur Daten, die nach 2010 erhoben wurden, sowie Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben der Stadt Brandenburg vom 26.01.2017

Zuordnung zu Schutzkategorien entsprechend der im Internet auf der Cites-Seite des LfU verlinkten „WISIA-Artenschutzdatenbank“ des Bundesamtes für Naturschutz.

Anhang 1 BArtschV: jeweils strengster Schutz ist angegeben.

Die Artengruppen sind nach wissenschaftlichen Namen alphabetisch sortiert aufgelistet.

¹⁰ Datenquelle: Vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten, Download im Dezember 2015. Diese beinhalten die kartierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSch AG.

4 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die Emster besitzt kein signifikantes Hochwasserrisiko. Dennoch ist das rechte Ufer überwiegend von Deichen gesäumt. Dabei sind nicht Eigenhochwasser der Emster selbst von Bedeutung sondern der Rückstau bei Havelhochwasser. Das letzte größere Hochwasser war 2013.

Die Emster ist in der Stadt Brandenburg ein schiffbares Landesgewässer (Klasse C). Aus diesem Grund sind erhöhte Anforderungen an die Unterhaltung (Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs) zu stellen. Das betrifft insbesondere die Tiefe der Fahrrinne, den Zustand des Ufergehölzsaumes sowie den Schutz der Ufer vor Erosion.

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) liegt in der Stadt Brandenburg der Wasserkörper DEBB5854_156 der Emster. Dieser ist als natürlich (NWB) eingestuft. Demzufolge ist der gute ökologische Zustand zu erreichen. Dabei ist der Fließgewässertyp 21 (Seeausflussgeprägte Fließgewässer) zugrunde zu legen. Die Gewässerunterhaltung muss den Anforderungen entsprechen, die in der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Folgende Maßnahmen mit Gewässerunterhaltungsbezug aus dem Maßnahmenprogramm sind relevant:

Wasserkörper	Maßnahmentyp – Nr.	Maßnahmentyp - Bezeichnung
DEBB5854_156	63	Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens
	65	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts
	70	Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung
	71	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil
	72	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung
	73	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich
	79	Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung

Das Maßnahmenprogramm besitzt Behördenverbindlichkeit.

5 Verortung und Bestandsdaten

Die naturschutzrechtlichen Schutzgegenstände sowie die geplanten Arbeiten sind im Tabellenteil verortet. Die Tabelle ist in 100-Meter-Schritten in Zeilen unterteilt.

In der Spalte „ab Kilometer“ sind die Gewässerkilometer vom Mündungspunkt aufwärts zählend angegeben. Die jeweils eingetragene Zahl entspricht dem oberen Zeilenrand. Die Zeile mit der Eintragung „0,100“ erstreckt sich somit von Kilometer 0,100 (= Meter 100) bis Kilometer 0,199 (= Meter 199). Grundlage der Kilometrierung ist das digitale Landschaftsmodell Wasser (dlm-w) aus dem der Teil Gewässernetz im Land Brandenburg (gwnet25) Version 4.1 mit Stand vom 14.07.2015 verwendet wird. Abweichungen gegenüber in der Vergangenheit verwendeten Kilometrierungen - auch der im Leistungsverzeichnis für die Gewässerunterhaltungsarbeiten der WBV - sind möglich. Das verwendete Gewässernetz ist im Internet als gwnet25_bb veröffentlicht. Es ist auf den Karten zu diesem Gewässerunterhaltungsplan abgebildet.

In der Spalte „ab markante Geländepunkte“ sind in dem betreffenden 100 - Meter - Abschnitt liegende Straßen- und Bahnbrücken, Seen und andere markante Geländepunkte sowie Kreisgrenzen vermerkt. Die jeweiligen Kilometerangaben sind aus dem dlm-w abgegriffen und stellen stets – wie alle Kilometerangaben in der Tabelle - Circa-Angaben dar, die mit maßstabsbedingten Ungenauigkeiten behaftet sind.

In der Spalte „schiffbares Landesgewässer“ sind die gemäß Anlage 1 zum Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung – LSchiffV) vom 25. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019, schiffbaren Gewässer aufgeführt. Die Angaben zur Klasse beruhen auf den Anlagen 2 und 3 des gemeinsamen Erlasses der Ministerien für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011.

In der Spalte „signifikantes Hochwasserrisiko“ sind die gemäß Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im 2. Umsetzungszyklus - Überprüfung der Risikobewertung, Vom 21.12.2018 (Amtsblatt für Brandenburg vom 27.12.2018, Nr. 53, S. 1645) aufgeführten Gewässerabschnitte und Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko angegeben.

In der Spalte „Naturschutzflächen“ werden rechtlich gesicherte Naturschutzgebiete, sowie an die EU-Kommission gemeldete FFH- und SPA-Gebiete dargestellt. Grundlage sind die vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten. Auf die Nennung von Landschaftsschutzgebieten wird verzichtet, da diese großflächig bestehen und im Allgemeinen Schutzvorschriften mit geringer praktischer Relevanz für die Art und Weise der Durchführung der Gewässerunterhaltung haben.

In der Spalte „Arten- und Biotopschutz im Unterhaltungsprofil“ sind Vorkommen der besonders und streng geschützten Arten nach Anhang 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtschV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I

S. 95) geändert worden ist, aufgeführt. Weiterhin sind die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, genannten Arten aufgeführt. Eine gesonderte Berücksichtigung der Vogelschutzrichtlinie ist nicht erforderlich, da diese vollständig in nationales Recht umgesetzt ist. Genannt sind diejenigen Arten, deren Vorkommen im Unterhaltungsprofil dem LfU bekannt ist. Hierzu werden die GIS-technisch aufbereiteten Datenbestände der Abteilung Naturschutz, Referat N3, insbesondere der Naturschutzstationen verwendet. Verfügbar sind Daten zu den Tiergruppen Säugetiere (Biber und Fischotter), Vögel, Insekten, Amphibien, Reptilien und Mollusken sowie zu Pflanzen. Bei den Amphibien wurden in Absprache mit dem Referat N3 des LfU nur Seefrösche berücksichtigt, da dies die einzige der geschützten Amphibienarten ist, deren Habitat in Landesgewässern zu erwarten ist. Bei den Reptilien wurden aus dem gleichen Grund in Absprache mit LfU N3 nur Kreuzottern berücksichtigt. Zusätzlich wurde die Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben der Stadt Brandenburg vom 26.01.2017 berücksichtigt, dass der Emsterkanal vollständig als Biberrevier angesehen werden müsse und Vorkommen des Eisvogels bekannt seien. Mit Ausnahme der Biberreviere und der Eisvogelvorkommen wurden alle Daten zu geschützten Arten als Punkt-Shapes zur Verfügung gestellt. Bei der Zuordnung zu den in der Tabelle gebildeten 100-Meter-Abschnitten wurde wie folgt verfahren: Sofern der Datenpunkt im Zentrum eines 100-Meter-Abschnittes liegt, wurde er diesem Abschnitt zugeordnet. Sofern der Datenpunkt im Randbereich eines 100-Meter-Abschnittes liegt, wurde er zusätzlich dem anschließenden Abschnitt und damit zwei Abschnitten zugeordnet. Fischotter sind in der Tabelle nicht eingetragen, da an den Landesgewässern von flächendeckenden Vorkommen auszugehen ist. Ebenfalls nicht eingetragen sind die im gesamten Gewässer vorkommenden Biber, sowie Eisvögel, da bei letzteren keine Daten zur Verortung vorliegen. Die gesetzlich geschützten Biotope werden anhand der vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten abgebildet. Datengrundlage ist der aus LUIS erfolgte Download im Dezember 2015. Dieser beinhaltet die kartierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG.

6 Geplante Arbeiten

Die Durchführung der geplanten Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung des Landes erfolgt unter dem Vorbehalt einer den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Priorisierung im Jahresverlauf und der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel durch das Land. Ein Rechtsanspruch gegen das LfU als Träger der Unterhaltungslast zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen besteht nicht (§79 BbgWG).

6.1 Berücksichtigung der Bestandssituation

Nachfolgend werden die geplanten Arbeiten dargestellt. Sie erfolgen außerhalb des Hauptanwendungsgebietes des Merkblattes DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern vom Juni 2010“, denn der Schwerpunkt dieses Merkblattes liegt gemäß dessen eigener Definition auf der Unterhaltung von Bächen und kleinen Flüssen. An der

Emster stehen insbesondere die Ansprüche, die sich aus der Schifffahrt und dem Hochwasserschutz ergeben, einer Anwendung des Merkblattes entgegen. Aus diesem Grund ist es zum Beispiel erforderlich, den Böschungsfuß gegen Erosion ingenieurbologisch zu sichern. Zwar wäre das Zulassen einer (ggf. auch nur leichten) Mäandrierung aus Sicht der Gewässerstruktur wünschenswert. Aufgrund der von der Schifffahrt ausgehenden starken hydraulischen Belastung der Ufer sind jedoch Faschinensicherungen erforderlich, die, wenn sie verrottet sind, erneuert werden müssen. Dies erfolgt entsprechend dem Zustand der Faschinen und haushalterischen Möglichkeiten abschnittsweise.

Die (im Tabellenteil dargestellte) Bestandssituation wird bei der Planung der Arbeiten berücksichtigt. Dies bedeutet z. B., dass aufgrund der Schiffbarkeit der Emster die punktuelle Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne erforderlich ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere die bekannten Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie gesetzlich geschützte Biotope zu berücksichtigen. Dies sind hier Biber und Fischotter, Eisvögel, Knabenkräuter sowie standorttypische Gehölzsäume am Gewässer und Schilfröhrichte an Fließgewässern.

Biber:

Die Emster ist in der Stadt Brandenburg vollständig von Bibern besiedelt. Es wird davon ausgegangen, dass mit den geplanten Arbeiten nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG i. V. m. den Vollzugshinweisen Biber¹¹ verstoßen wird, sofern die folgenden Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Arbeiten zu erheblichen Störungen führen, da sie bereits über viele Jahre in vergleichbarer Art und Weise erfolgt sind und sich gezeigt hat, dass es hierdurch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Biberpopulation gekommen ist.

Im Bereich der Biber erfolgen folgende Gewässerunterhaltungsarbeiten:

- eine bedarfsweise Beräumung des Abflussprofils,
- eine Röhrichtmahd in der Fahrrinne auf knapp 300 m Strecke,
- die bedarfsweise punktuelle Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne,
- punktuelle Gehölzarbeiten,
- Arbeiten an Schifffahrtszeichen,
- Arbeiten an Faschinen.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Maßnahmen, mit Ausnahme der Krautung in der Fahrrinne, sofern sie im Umkreis von 100 m um Biberbaue erforderlich werden sollten, die UNB zuvor informiert. Diese entscheidet über Schutzmaßnahmen und die Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG.

¹¹ Vollzugshinweise Biber – Erlass der obersten Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg vom 24. November 2010 zuletzt geändert am 23.10.2020

Generell sollten gemäß den Vollzugshinweisen Unterhaltungsmaßnahmen in Biberrevieren in den Zeiträumen 15. März bis 15. April und 1. September bis 15. Oktober liegen. Denn insbesondere während der Geburt und Aufzucht der Jungen sowie vor Eintritt des Winters ist eine hohe Sensibilität zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bibers erforderlich. Dies steht teilweise im Konflikt zu den Zeiträumen, in denen Gewässerunterhaltungsarbeiten beabsichtigt und notwendig sind.

Gesondert zu betrachten sind Arbeiten an Faschinen, die auf ca. 1 km linksseitig und auf einer 2021 nicht fertiggestellten Teilstrecke einer gut 1 km langen Strecke rechtsseitig im Bereich der Bibervorkommen beabsichtigt sind. Auch für die Arbeiten an Faschinen gilt der oben genannte 100-m-Schutzkreis. Um bei den Faschinenarbeiten keine Erdbaue der Biber zu übersehen oder gar versehentlich zu verschließen, werden entsprechend der Forderung der UNB, die mit Schreiben der Stadt Brandenburg vom 26.01.2017 übermittelt wurde, die von den Faschinenarbeiten betroffenen Uferbereiche vorsorglich auf Erdbaue untersucht. Der ausführende WBV wird entsprechend angewiesen. Die Faschinenarbeiten erfolgen im 3. und 4. Quartal. Es wird sich bemüht, hierbei den biberfreundlichen Zeitraum 1. September bis 15. Oktober zu nutzen, aus arbeitsorganisatorischen Gründen kann jedoch nicht zugesagt werden, dass die Arbeiten nur in diesem Zeitraum stattfinden.

Eine Beräumung des Abflussprofils muss bei Bedarf ganzjährig erfolgen, insbesondere nach Sturmereignissen. Dies ist erforderlich, um Abflusshindernisse zeitnah zu beseitigen und die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt jederzeit zu ermöglichen. Biberfreundliche Zeiträume können in der Regel nicht abgewartet werden.

Die auf knapp 300 m Gewässerlänge in der Stadt Brandenburg in der Fahrrinne geplante Röhrichtmahd kann nicht in einen biberfreundlichen Zeitraum gelegt werden. Die normierte Fahrinnenbreite kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn zur Zeit des Röhrichtaufwuchses, dies ist im Zeitraum Mitte Juni bis Ende Juli, gemäht wird. Aufgrund der geringen Streckenlänge und der Tatsache, dass die Arbeiten nur in der Schifffahrtsrinne erfolgen, in der ohnehin Boots- und Schiffsverkehr stattfindet, wird davon ausgegangen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Biber kommt.

Eine bedarfsweise punktuelle Entnahme von Anlandungen aus der Schifffahrtsrinne ist bei Unterschreiten der Tauchtiefe kurzfristig und somit ganzjährig erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt jederzeit zu ermöglichen. Biberfreundliche Zeiträume können in der Regel auch hierbei nicht abgewartet werden.

Bei den punktuellen Gehölzarbeiten ist zu differenzieren. Der Rückschnitt von in das Gewässer hängenden Ästen und von die Schifffahrt behindernden Gehölzen ist planbar und erfolgt aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes in den Monaten Oktober bis Februar. Eine weitere Verkürzung des Zeitraumes aus Biberschutzgründen auf die Zeit vom 1. bis 15. Oktober ist nicht praktikabel. Die Entnahme von abgestorbenen und die Verkehrssicherheit gefährdenden Bäumen muss dagegen im Rahmen der Verkehrssicherung für die Schifffahrt ganzjährig erfolgen.

Arbeiten an Schifffahrtszeichen in Form des punktuellen Freimähens einschließlich Rückschnitt von Gehölzen sind zwei Mal jährlich und zwar im zweiten und vierten Quartal erforderlich. Um Beeinträchtigung der Biber zu reduzieren, erfolgen die im Herbst geplanten Arbeiten an Schifffahrtszeichen in dem biberchonenden Zeitraum 1. September bis 15. Oktober. Die im 2. Quartal geplanten Arbeiten können nicht in einen biberfreundlicheren Zeitraum vor dem 15. April verlegt werden, da sie aufwuchsabhängig sind. Naturgemäß besteht Mähbedarf in der zweiten Hälfte des 2. Quartals.

Fischotter:

Analog zu den von der UNB in ihrer Stellungnahme zum Gewässerunterhaltungsplan für die Saison 2016 erhobenen Forderungen zu dort an anderer Stelle geplanten Ufersicherungen, wird vor Beginn der Arbeiten an Faschinen, geprüft, ob im Arbeitsbereich besetzte Erdbaue des Fischotter vorhanden sind. Sollten diese Tiere betroffen sein, wird die untere Naturschutzbehörde zur Abstimmung von Schutzmaßnahmen kontaktiert. Beeinträchtigungen von Fischottern werden bei Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahme durch die Gewässerunterhaltung nicht erwartet.

Eisvögel:

Gemäß Mitteilung der UNB, die mit Schreiben der Stadt Brandenburg vom 26.01.2017 übermittelt wurde, sind am Emsterkanal Vorkommen des Eisvogels bekannt. Aus diesem Grund wurde seitens der UNB in demselben Schreiben gefordert, bei Ufersicherungsarbeiten darauf zu achten, dass keine Brutröhren verschlossen werden bzw. ein fachgerechter Ersatz eingebaut wird. Dies entspricht der langjährigen Praxis bei der Erneuerung von Faschinen durch das LfU. Der ausführende WBV wird (nochmals) entsprechend angewiesen.

Knabenkräuter:

Im Bereich von km 2,000 bis 2,200 sind am linken Ufer auf einer Wiese zwischen Bundesstraße 1 und Bahnbrücke Bestände der besonders geschützten Arten Fleischfarbendes Knabenkraut und Breitblättriges Knabenkraut bekannt. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 5 der Flur 3 Gemarkung Gollwitz, welches an die Emster angrenzt. In diesem Bereich erfolgt keine Böschungsmahd und Sohlenkrautung. Schifffahrtszeichen, die freizumähen sind, stehen nicht auf dieser Wiese sondern an der Bahnbrücke. Um die Zeichen an der Bahnbrücke zu erreichen, erfolgt gemäß der von der UNB in ihrer Stellungnahme zu den Gewässerunterhaltungsplänen für die Saison 2016 und 2017 erhobenen Forderungen keine Querung der Wiese mit den Knabenkräutern. Als Zuwegung zu den Schifffahrtszeichen wird ausschließlich der uferseitige Weg genutzt. Die Orchideenwiese wird weder befahren noch betreten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zuwegung für andere Arbeiten erforderlich ist (Beräumung Abflussprofil, Gehölzarbeiten) Sollten unvorhergesehene Arbeiten im Bereich der Orchideenwiese mit der Notwendigkeit der Befahrung wider erwarten erforderlich werden, wird die untere Naturschutzbehörde zuvor kontaktiert um sicherzustellen, dass die Arbeiten verträglich durchgeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass es bei Umsetzung dieser Schutzmaßnahme

nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Knabenkräuter durch die Gewässerunterhaltung kommt.

Standorttypische Gehölzsäume an Gewässern:

An der Emster sind oberhalb der Bahnbrücke etwa ab km 2,320 beiderseits standorttypische Gehölzsäume kartiert, die gesetzlichen Biotopschutz genießen. Beeinträchtigungen sind vor allem durch Gehölzarbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung möglich. Beabsichtigt sind punktuelle Rückschnitte zur Herstellung des Lichtraumprofils und punktuelle Holzungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Diese Arbeiten sind aufgrund des Schiffsverkehrs erforderlich. Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, werden die Gehölze, an denen Arbeiten erfolgen sollen, im Zuge einer Baumschau markiert, hierüber wird die UNB informiert. Da es sich um punktuelle Arbeiten handelt, die in Abstimmung mit der UNB erfolgen und die in vergleichbarer Weise bereits seit vielen Jahren praktiziert werden, wird davon ausgegangen, dass es hierdurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Gehölzsäume kommt.

Vom Schöpfwerk Gollwitz (km 3,0) bis zur Kreisgrenze (ca. km 4,1) werden rechtsseitig Faschinen nachgelegt. Da die Arbeiten von Land aus erfolgen, ist die Herstellung der Baufreiheit und Zuwegung erforderlich. Um wesentliche Beeinträchtigungen der standorttypischen Gehölzsäume zu vermeiden, erfolgen die Herstellung der Baufreiheit und Zuwegung für das Nachlegen von Faschinen nur in dem geringstmöglichen erforderlichen Umfang. Dazu erfolgt ein fachgerechter Rückschnitt aller Gehölze aus der Bauflucht und der Zuwegung zur und an der Baustelle. Der Rückschnitt wird vor Ort mit der UNB abgestimmt und erfolgt so, dass ein Wiederaustrieb gewährleistet ist.

Zur Beräumung des Abflussprofils werden temporäre Arbeitswege freigeschnitten. Dies erfolgt nur im Bedarfsfall und kleinräumig. Daher wird davon ausgegangen, dass es auch hierdurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Gehölzsäume kommt.

Bei den Arbeiten an Schifffahrtszeichen erfolgt ein Rückschnitt von Gehölzen um den Standort der Schilder herum in einem Streifen von 15 m x 3 m. Es wird davon ausgegangen, dass diese punktuellen und kleinräumigen Eingriffe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Gehölzsäume führen, zumal sie in gleicher Art und Weise bereits seit vielen Jahren erfolgen.

Schilfröhrichte an Fließgewässern:

Oberhalb km 3,100 sind in der Emster Vorkommen gesetzlich geschützter Schilfröhrichte kartiert. In diesem Bereich erfolgt keine Böschungsmahd.

Eine Röhrichtmahd in der Schifffahrtsrinne ist zu deren Freihaltung erforderlich, da Röhricht von den Ufern aus einwächst. Dies ist auch in der Vergangenheit bereits bedarfsweise erfolgt und in 2022 auf knapp 300 m Gewässerlänge in der Stadt Brandenburg beabsichtigt. Daher wird davon ausgegangen,

dass es hierdurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Schilfröhrichte kommt, zumal nur ein geringer Teil des gesamten Bestandes an dessen Rand gemäht wird.

Ebenfalls auf der Strecke vom Schöpfwerk Gollwitz (km 3,0) bis zur Kreisgrenze (ca. km 4,1) werden rechtsseitig Faschinen nachgelegt. Da die Arbeiten von Land aus erfolgen, ist die Herstellung der Baufreiheit und Zuwegung erforderlich. In diesem Zuge wird auch Schilfröhricht gemäht. Um wesentliche Beeinträchtigungen der Schilfröhrichte zu vermeiden, erfolgen die Herstellung der Baufreiheit und Zuwegung für das Nachlegen von Faschinen nur in dem geringstmöglichen erforderlichen Umfang.

Zur Beräumung des Abflussprofils werden temporäre Arbeitswege freigeschnitten. Dies erfolgt nur im Bedarfsfall und kleinräumig. Daher wird davon ausgegangen, dass es hierdurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Schilfröhrichte kommt.

Bei den Arbeiten an Schifffahrtszeichen erfolgt ein Freimähen um den Standort der Schilder herum in einem Streifen von 15 m x 3 m. Es wird davon ausgegangen, dass diese punktuellen und kleinräumigen Eingriffe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Schilfröhrichte führen, zumal sie in gleicher Art und Weise bereits seit vielen Jahren erfolgen.

6.2 Änderungen gegenüber dem vorherigen Plan

Änderungen gegenüber dem vorherigen Plan sind nicht beabsichtigt.

Hinweise:

- Die Erneuerung von Faschinen linksseitig von km 0,900 bis zur Straßenbrücke der B1 (km 1,935) war bereits in den Plänen der Vorjahre enthalten und wurde begonnen. Da die Arbeiten in 2021 und 2022 nicht fortgeführt werden konnten, sind sie in diesem Plan erneut enthalten.
- Das Nachlegen von Faschinen rechts vom Schöpfwerk Gollwitz (km 3,000) bis zur Kreisgrenze (km 4,093) wurde in 2021 begonnen aber nicht abgeschlossen. Daher sind diese Arbeiten weiterhin im Plan enthalten. Bei Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln besteht die Absicht, jährlich eine Strecke von bis zu 500 m Länge zu bearbeiten.

6.3 Erläuterung der in der Tabelle genannten Arbeiten

6.3.1 Beräumung Abflussprofil

Der Tabelleneintrag „nach Bedarf“ bedeutet:

Was: Beräumung von Windbruch und Windwurf / Unrat und Schifffahrtshindernissen aus dem gesamten Gewässer.

Wie: In Handarbeit und mit Baggertechnik vom Land und vom Wasser aus mit Bootstechnik.

Anlegen und fachgerechtes freischneiden von temporären Arbeitswegen.

Entsorgung des beräumten Materials.

Gehölze werden wenn möglich vor Ort belassen und außerhalb des Abflussprofils fachgerecht abgelagert oder als Reisighecke verbaut.

Wann: ganzjährig

6.3.2 Böschungsmahd

Es erfolgt keine Böschungsmahd.

6.3.3 Sohlenkrautung

Der Tabelleneintrag „Röhrichtmahd Schifffahrtsrinne 1x“ bedeutet:

Was: einmalige Mahd von in die Schifffahrtsrinne hineingewachsenem Röhricht zur Gewährleistung einer für den Schiffsverkehr nutzbaren Fahrrinnenbreite von 6 m.

Wie: mit Mähboot 10 cm über der Sohle, das Mähgut schwimmt ab und wird am Krautentnahmeplatz entnommen, zwischengelagert / abtransportiert und entsorgt.

Wann: Mitte Juni bis Ende Juli

6.3.4 Grundräumung/Entnahme von Anlandungen

Der Tabelleneintrag „nach Bedarf nur Schifffahrtsrinne punktuell“ bedeutet:

Was: nur bei Unterschreitung der Tauchtiefe kleinräumig in der Schifffahrtsrinne

Wie: Bootstechnik, Saugbagger, Bagger von Land.

Gründliche Untersuchung des Aushubmaterials auf Vorkommen von wassergebundenen Tierarten, diese werden umgehend schonend wieder in das Gewässer zurückgesetzt.

Einbau der Sedimente in der Böschung bis Böschungsoberkante. Bei Nichteignung Entsorgung der Sedimente.

Zusätzlich bei betroffenen Gewässerstrecken länger 10 m: Rechtzeitig vor Beginn wird die UNB informiert.

Wann: ganzjährig

6.3.5 Erneuerung/ Anlage von Ufersicherung/ Befestigung

Der Tabelleneintrag „Faschinen erneuern links“ bedeutet:

Was: Nachlegen von Faschinen und Ersatz von Faschinenpfählen. Erneuerung der gesamten Faschinenreihe linksseitig.

Wie: Herstellung der Baufreiheit und Zuwegung, jedoch nur in dem geringstmöglichen erforderlichen Umfang. Dazu fachgerechter Rückschnitt aller Gehölze aus der Bauflucht und der Zuwegung zur und an der Baustelle. Der Rückschnitt wird vor Ort mit der UNB abgestimmt und erfolgt so, dass ein Wiederaustrieb gewährleistet ist. Mahd von Schilfröhricht in der Bauflucht.

Die Fällung von Bäumen ist nicht Bestandteil dieses Unterhaltungsplanes und wird bei Erfordernis gesondert bei der UNB beantragt.

Die von der Erneuerung betroffenen Uferbereiche werden vorsorglich auf Erdbaue von Bibern und Fischottern untersucht.

Alte Faschinenreihe ausbauen und entsorgen. Eingebaut werden Faschinen und Faschinenpfähle aus Kiefer unbehandelt. Einbau von Geotextil und Hinterfüllung wenn möglich mit vorhandenem Sediment aus der Gewässersohle. Gründliche Untersuchung des Sediments auf Vorkommen von wassergebundenen Tierarten, diese werden umgehend schonend wieder in das Gewässer zurück gesetzt. Anfüllen mit Mutterboden. Grasansaat nur dort, wo diese zur Böschungssicherung unverzichtbar ist, Verwendung von standortgerechtem zertifiziertem Regiosaatgut.

Brutröhren von Eisvögeln werden nicht verschlossen bzw. es wird ein fachgerechter Ersatz eingebaut.

Ausführung in Handarbeit und Einsatz von kleiner geeigneter Baggertechnik vom Land aus.

Wann: 3.- 4. Quartal. Es wird sich bemüht, den biberfreundlichen Zeitraum 1. September bis 15. Oktober zu nutzen.

Der Tabelleneintrag „Faschinen nachlegen rechts“ bedeutet:

wie „Faschinen erneuern links“, jedoch

Was: rechtsseitig Nachlegen von Faschinen in vorhandener Faschinierung, **auf bis zu 500 m Länge pro Jahr.**

Wie: Herstellung der Baufreiheit und Zuwegung, jedoch nur in dem geringstmöglichen erforderlichen Umfang. Dazu fachgerechter Rückschnitt aller Gehölze aus der Bauflucht und der Zuwegung zur und an der Baustelle. Der Rückschnitt wird vor Ort mit der UNB abgestimmt und erfolgt so, dass ein Wiederaustrieb gewährleistet ist. Mahd von Schilfröhricht in der Bauflucht.

Die Fällung von Bäumen ist nicht Bestandteil dieses Unterhaltungsplanes und wird bei Erfordernis gesondert bei der UNB beantragt.

Die von den Arbeiten betroffenen Uferbereiche werden vorsorglich auf Erdbaue von Bibern und Fischottern untersucht.

Eingebaut werden Faschinen aus Kiefer unbehandelt.

Brutröhren von Eisvögeln werden nicht verschlossen bzw. es wird ein fachgerechter Ersatz eingebaut.

Ausführung in Handarbeit vom Land aus.

6.3.6 Gehölzarbeiten

Der Tabelleneintrag „punktuelle Rückschnitt zur Herstellung Lichtraumprofil / Punktuelle Holzung zur Verkehrssicherheit nach Baumschau“ bedeutet:

Was: Fachgerechter Rückschnitt von in das Gewässer hängenden Ästen.

Fachgerechter Rückschnitt von die Schifffahrt behindernden Gehölzen.

Entnahme von abgestorbenen und die Verkehrssicherheit gefährdenden Bäumen.

Wie: Hauptsächlich in Handarbeit. Bei Baumfällungen Einsatz von Baggertechnik.

Temporäre Zuwegungen für die Technik zur Baustelle werden von Gehölzen fachgerecht freigeschnitten.

Wann: Oktober bis Februar.

Verkehrssicherung für die Schifffahrt ganzjährig.

Baumfällungen und schädigende Rückschnitte sind nicht Bestandteil dieses Gewässerunterhaltungsplanes. Dies gilt auch für Arbeiten an überalterten Baumbeständen aus Arbeitsschutzgründen (siehe Nr. 6.5). Sollten derartige Arbeiten erforderlich werden, so wird eine Genehmigung bei der UNB gesondert beantragt.

6.3.7 Gewässerentwicklung

Mit dem Verzicht auf Böschungsmahd und der nur auf einer Teilstrecke und dort auch nur im Bedarfsfall in der Schiffahrtsrinne beabsichtigten Sohlenkrautung werden Beiträge zur Gewässerentwicklung geleistet. Darüber hinaus gehende aktive Maßnahmen zur Gewässerentwicklung werden nicht durchgeführt.

6.3.8 Planbare Schadensbeseitigung Wild und Wühltiere

Planbare Schadensbeseitigung von Wild- und Wühltierschäden ist nicht beabsichtigt.

6.4 weitere, in der Tabelle nicht genannte Arbeiten

Arbeiten an Schifffahrtszeichen sind an der kompletten hier gegenständlichen Gewässerstrecke zusätzlich zu den in der Unterhaltungstabelle genannten Arbeiten geplant. Weitere, in der Tabelle nicht genannte Arbeiten sind nicht beabsichtigt.

6.4.1 Arbeiten an Schifffahrtszeichen

Was: zweimaliges punktuelltes Freimähen einschließlich fachgerechtem Rückschnitt von Gehölzen an Schifffahrtszeichen zur Gewährleistung der Schiffahrt um den Standort der Schilder herum in einem Streifen von 15 m x 3 m entsprechend dem in den vergangenen Jahren erfolgten Umfang.

Wie: Maschinell und von Hand

Wann: 2. Quartal und 1. September bis 15. Oktober

6.5 Arbeitsschutz – atypische Gefahren

An der Emster sind auf dem Gebiet der Stadt Brandenburg atypische Gefahren aufgrund überalterten Baumbestandes wahrscheinlich, die bei der Ausführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten aus Sicht des Arbeitsschutzes zu beachten sind. Der Arbeitsschutz dient dem Schutz der am Gewässer Tätigen, denn das Gewässer ist für diese Arbeitsstätte. Das DWA-Merkblatt 616 gibt dazu Hinweise zu Arbeitsschutzvorschriften und zur Planung von Sicherungsmaßnahmen (siehe Nr. 2.9 DWA-M-616). In der Bestandskarte sind die betreffenden Gewässerstrecken dargestellt, so dass erkennbar ist, welche Arbeiten in Bereichen mit überaltertem Baumbestand ausgeführt werden sollen.